

## **Drehgenehmigung mit Drohne**

Version 20220707

Hiermit gestatten wir dem unten genannten Personen/Team, sich auf dem Gelände der Hochschule frei zu bewegen und an den genehmigten Orten eine Drohne einzusetzen. Die Genehmigung ist nur gültig mit der Originalunterschrift eines Mitarbeiters der Stabsstelle Hochschulkommunikation und wird mit folgenden Auflagen erteilt:

- Der Hochschulbetrieb darf nicht beeinträchtigt werden.
- Die Aufnahmen dürfen nur für die abgesprochene Nutzung eingesetzt werden. Eine weitere Verwendung bedarf der Zustimmung der Stabsstelle Hochschulkommunikation.
- Sie verpflichten sich, im Umgang mit den Aufnahmen die Bestimmungen der DSGVO einzuhalten.

Datum:	_		
Unterschrift anfragende Redaktion		Unterschrift Hochschulkommunikation	
Redaktion/Drohnenpilot*in			
Persönliche Angaben Name, Vorname Straße, Hausummer, Ort mit PLZ			
Telefon			
E-Mail-Adresse			
Technische Daten Fluggerät Drohnentyp, Startmasse			
Aufnahmetermin und genauer Aufnahmeort	Beschriftung vorhanden Kennzeichnungspflicht ab 0,25 kg)	Kenntnisnachweis (Startmasse ab 2 kg)	Betriebserlaubnis gem. § 21a Abs. 1 LuftVO (Startmasse ab 5 kg)
Drohnenflug Datum; Zeitraum;			
Was wird aufgenommen?			
Start- und Landepunkt festlegen			

Bitte als Anlage beifügen:

- Kartenauszug (z. B. Google Maps) mit markiertem Start- und Landepunkt sowie Flugroute
- Kopie des Kenntnisnachweises bei Drohnen mit einer Startmasse ab 2 kg
- Kopie der Betriebserlaubnis bei Drohnen mit einer Startmasse ab 5 kg, bei Betrieb dichter als 1,5
  Kilometer zur Begrenzung von Flugplätzen, Betrieb bei Nacht, Betrieb mit Raketenantrieb mit
  Treibsatzmasse von mehr als 20 Gramm, Betrieb mit Verbrennungsmotor dichter als 1,5 Kilometer zu
  Wohngebieten
- Versicherungsnachweis

## Ergänzende Hinweise

- 1. Für die Einholung etwaiger notwendiger öffentlich-rechtlicher Genehmigungen und Anmeldungen (einschließlich Einzelaufstiegsgenehmigung) sowie die Erfüllung gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Auflagen zeichnet der Erlaubnis-/Genehmigungsinhaber verantwortlich.
- 2. Für alle der Universität, ihren Bediensteten oder Dritten durch die Drohnenbefliegung entstehenden Schäden haben der oder die für den Drohnenflug Verantwortliche aufzukommen. Die Drohne ist über eine Haftpflichtversicherung ausreichend zu versichern. Der Erlaubnis-/Genehmigungsinhaber hat die Universität zudem von allen Schadenersatzansprüchen freizustellen, welche im Zusammenhang mit der Drohnenbefliegung gegen sie geltend gemacht werden können.
- 3 . Die Universität Greifswald übernimmt, soweit gesetzlich zulässig, keine Haftung für alle im Zusammenhang mit der Drohnenbefliegung entstehenden Personen- und Sachschäden

## Universität Greifswald

Hochschulkommunikation
Domstraße 11, Eingang 1, 17489 Greifswald
Telefon 03834 420 1150
hochschulkommunikation@uni-greifswald.de